

10.1 Angebotsbearbeitung

10.1.01 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung ist, soweit nicht gesondert ausgeschrieben, in die Einzelpreise mit einzukalkulieren, einschließlich der ggf. anfallenden Kosten für Medienanschlüsse, Bauaufzug, Rüstung etc. Eine gesonderte Vergütung erfolgt in diesem Fall nicht.

Dem Auftragnehmer werden im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten Lager- und Arbeitsplätze unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Etwaige darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.1.02 Baustrom und Bauwasser

Baustrom und Bauwasser werden dem Auftragnehmer bauseits zur Verfügung gestellt. Die Kosten sind somit **nicht** in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.1.03 Erlaubnisschein für Feuerarbeiten / Brandwache

Für alle Arbeiten mit offener Flamme bzw. möglichem Funkenflug, wie Schweißen (auch Dachbahnen), Schneiden, Trennschleifen etc. ist vor Ausführung der Arbeiten ein Erlaubnisschein zu beantragen, Vordruck sh. Anlage.

Während der Ausführung und bis 4,00 h nach Erbringung der Leistung ist zwingend eine Brandwache einzusetzen. Die Kosten hierfür sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht!

10.1.04 Schadensfälle /-versicherungen

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nicht, für Schäden an Baustelleneinrichtung, Rüstung, Baumaterialien, Maschinen und Geräte, sowie an Bauleistungen vor Abnahme, die durch Vandalismus, Diebstahl, Wetterereignisse oder sonstige Ereignisse hervorgerufen worden sind.

Dies hat der AN in Eigenverantwortung abzusichern. Ggf. anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

10.1.05 Revisionsunterlagen/Baudokumentation

Zur Abnahme der vertraglichen Leistung erstellt und übergibt der AN eine Revisionsunterlage/ Baudokumentation mit allen relevanten Angaben zur Dokumentationspflicht. Die Kosten hierfür sind in die Einzelpreise einzurechnen, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine eigene LV-Position gesondert vergütet werden.

10.1.06 Angebotspreise

Die angebotenen Preise sind, sofern nicht durch andere Festlegungen innerhalb der Vergabeunterlagen geregelt, Festpreise und bleiben für die vereinbarten Fertigstellungsfristen unverändert, ohne Rücksicht auf Lohnerhöhungen oder Materialpreisssteigerungen.

10.2 Übergabe von Unterlagen

10.2.01 Urkalkulation

Auf Verlangen hat der Bieter dem Auftraggeber seine Urkalkulation, im verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Urkalkulation zur Aufklärung des Angebotsinhaltes nach VOB/A oder zur Prüfung von Nachtragsangeboten heranzuziehen. Bei Klärungsbedarf erfolgt eine Einsichtnahme unter Anwesenheit eines Vertreters des Auftragnehmers.

10.2.02 Freistellungsbescheinigung Finanzamt

Der Auftragnehmer reicht spätestens mit der 1. Abschlagsrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.
Er verpflichtet sich, jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2.03 Baufristenplan

Der Auftragnehmer erstellt einen detaillierten Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Vertraglich vereinbarte Zwischentermine sind aufzunehmen.
Der Plan ist dem Auftraggeber 10 Werktage nach Auftragserteilung zu übergeben.
Nach Bestätigung durch den Architekten/Auftraggeber wird dieser Vertragsbestandteil.

10.2.04 Planunterlagen / Werkplanung

Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wird dem Auftragnehmer die aktuelle Bauplanung zur Arbeitsvorbereitung übergeben.
Soweit nicht anders vereinbart, legt der Auftragnehmer spätestens 14 Tage nach Übergabe, dem Bauherrn/Planer die komplette Werkplanung zur Prüfung vor.
Erst nach Freizeichnung der Unterlagen kann mit der Ausführung begonnen werden.

10.2.05 Baustelleneinrichtungsplan

Der Auftragnehmer hat der Bauüberwachung des AG vor Beginn der Arbeiten eine Übersicht der von Ihm geplanten Baustelleneinrichtung zur Genehmigung vorzulegen.
Dafür werden dem Auftragnehmer, im Rahmen der Möglichkeiten Lager- und Arbeitsplätze (Einweisung erfolgt durch den AG) unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Darüber hinaus erforderliche Flächen hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Kosten dafür sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.2.06 Erlaubnisscheine

Vom AN sind je nach Erfordernis folgende Anträge rechtzeitig, mind. 10 Tage vor Ausführung der Arbeiten zu beantragen:

- Arbeitserlaubnisschein
- Schachtschein (für Erdarbeiten)
- Erlaubnisschein für Feuerarbeiten (für alle Arbeiten mit offener Flamme bzw. möglichem Funkenflug)

10.2.07 Deklaration/Nachweis von Materialien und Produkten

Die Bauvorhaben der OVGU werden mit hohem ökologischem Anspruch durchgeführt. Es sollen daher nur Materialien verwendet werden, die hinsichtlich Gewinnung, Transport, Verarbeitung, bauliche Nutzung sowie Wiederverwendung und Entsorgung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen.
Alle zu verarbeitenden Materialien/Bauprodukte sind daher durch den Bieter vor Bauausführung, bezüglich ihrer Inhaltsstoffe und Eigenschaften durch die Vorlage der technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der Sicherheitsdatenblätter zu deklarieren.
Die Zusammenstellung hat Positionsweise gemäß der Nummerierung des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen.

10.3 Baubetreuung

10.3.01 Fachbauleiter

Die Arbeiten müssen von einem fachlich qualifizierten Bauleiter betreut werden.
Dieser übergibt dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn eine Fachbauleitererklärung gem. Landesbauordnung (sh. Anlage).
Der Fachbauleiter hat durch ausreichend häufige Kontrollen die vertragsgerechte Ausführung der Leistung sicherzustellen. Bei Erfordernissen bzw. auf Anforderung der Bauleitung, ist die Baustelle personell zu verstärken.

Ein Bauleiterwechsel ist der Objektüberwachung des AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.3.02 Sicherheitsbeauftragter

Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Fachkraft zur Umsetzung und Kontrolle der Arbeitssicherheit / Unfallschutz zu stellen und zu benennen.

10.3.03 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu benennen.

Die Besprechungen finden i.d.R. wöchentlich statt, bei Bedarf auch öfter.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei unentschuldigtem Nichterscheinen des AN, jeweils einen Abzug in Höhe von 100,00 €/netto der Abrechnungssumme des AN vorzunehmen.

10.3.04 Bautagesberichte

Der AN hat unaufgefordert Bautagesberichte zu führen und mind. wöchentlich bei der Bauüberwachung des AG in Kopie einzureichen.

10.4 Baustelleneinrichtung

10.4.01 Freizuhaltende Flächen / Einrichtungen

Für Feuerwehr und Rettungsdienste müssen alle Baustellenzufahrten und Wege, außerhalb der unmittelbaren BE-Flächen, freigehalten werden, soweit nichts Anderes vom AG veranlasst wird. Hydranten, Absperrschieber, Kanal- und Schachtdeckel für sämtliche Medien sind immer frei zugänglich zu halten.

10.4.02 PKW und Baufahrzeugen / Parkberechtigung

Private PKW und Baufahrzeuge jeglicher Art dürfen auf dem Gelände der Universität nicht zu Parkzwecken abgestellt werden.

Für Bau- und Montagefahrzeuge, die für den Baustellenbetrieb erforderlich sind, hat der AN eine Parkberechtigung zu beantragen. Diese wird von der OVGU, nach Angabe der betreffenden Fahrzeugkennzeichen, ausgestellt.

10.4.03 Sanitäre Anlagen

Sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten werden über das Gewerk Baustelleneinrichtung bzw. Rohbau zur Verfügung gestellt, vorgehalten und gereinigt. Diese Kosten sind somit **nicht** in die Einheitspreise einzukalkulieren. Alle am Bau beteiligten Firmen sind verpflichtet, diese Anlagen zu nutzen und sauber zu halten.

Bei Missachtung des Nutzungsgebotes werden betreffende Personen bereits beim ersten Verstoß dauerhaft von der Baustelle verwiesen.

10.4.04 Aufenthalts- und Lagerräume

Aufstellflächen der Aufenthalts- und Lagercontainer stehen auf dem Baugrundstück gemäß abgestimmten Baustelleneinrichtungsplan zur Verfügung. Die Container sind an den Zugangstüren deutlich mit Firmennamen, Adresse und Telefonnummer zu kennzeichnen.

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft nicht eingerichtet werden. Übernachtungen auf der Baustelle sind nicht erlaubt.

10.4.05 Hebezeuge/Gerüste

Alle zur Ausführung der eigenen Leistung erforderlichen Hebezeuge oder Gerüste, insbesondere der entsprechend VOB als Nebenleistung zu erbringen sind, hat der AN in die Einheitspreise der jeweiligen Leistungen einzukalkulieren und selbst zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung an seinen

Gerüsten/Absturzsicherungen auch zuständig, wenn diese von anderen Unternehmern genutzt werden.

10.5 Sicherheit- / Schutzmaßnahmen

10.5.01 Brandschutz (sh. auch 10.2.06 Erlaubnisscheine)

Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, gemäß Merkblatt der Bauberufsgenossenschaften und des VdS sind vom AN eigenverantwortlich zu treffen. Bei Feuerarbeiten sind zwingend zusätzlich Brandwachen einzusetzen.

Auf der Baustelle und innerhalb der Baustelleneinrichtung besteht Rauchverbot. Ausgenommen hiervon sind, durch den AG vorgegebene, besonders gekennzeichnete Bereiche im Freien. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

10.5.02 Lärmschutz

Es gelten die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften hinsichtlich der Lärmschutzverordnung. Es ist zwingend erforderlich, dass der Studienbetrieb, seitens des AN uneingeschränkt gewährleistet ist.

Erforderliche Ausnahmen sind mindestens 5 Werktage vorher schriftlich beim AG zu beantragen, wobei die Arbeiten dann entsprechend den freigegebenen Zeiten zu erfolgen haben.

10.5.03 Staubschutz

Die ausgeschriebenen Maßnahmen zum Staubschutz sind in Abstimmung mit der Bauleitung konstruktiv umzusetzen. Bei staubintensiven Arbeiten ist die Ausbreitung von Staub, durch zusätzliche geeignete Maßnahmen, wirksam einzudämmen. Der AN hat hierbei aktiv mitzuwirken, die Anordnungen der Bauleitung sind strikt umzusetzen.

Container, in die Abbruchmaterialien transportiert werden, müssen staubdicht abgedeckt sein.

10.5.04 Allg. Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat für seinen Verantwortungsbereich, eigenverantwortlich die geltenden Sicherheitsvorschriften /-standards umzusetzen. Seine Mitarbeiter sind mit einer entsprechenden PSA auszustatten.

Den Anweisungen, des vom AG beauftragten SIGE-Koordinators, ist umgehend bzw. im festgelegten Zeitrahmen, Folge zu leisten.

10.5.05 Bauunfälle

Bauunfälle, bei denen Personen-, Sach- und/oder Umweltschaden entstanden sind, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche oder fernmündliche Mitteilungen sind am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen.

10.5.06 Bestandsanlagen im Baufeld (sh. auch 10.2.06 Erlaubnisscheine)

Sollte der AN im Rahmen seiner Arbeiten auf Versorgungsleitungen treffen, die vorher nicht erkennbar waren, ist die Bauleitung unverzüglich zu unterrichten. Im Bereich von temporär offenliegenden Leitungen ist mit äußerster Vorsicht zu arbeiten.

10.6.01 Bauausführung

10.6.01 Überprüfung der Maße

Vor Beginn der Arbeiten sind alle Maße an Ort und Stelle zu kontrollieren und auf Übereinstimmung mit den Zeichnungsunterlagen und der Ausschreibung zu prüfen.

10.6.02 Messpunkte / Einmessen

Messpunkte werden dem AN von der Objektüberwachung des AG vor Ort übergeben. Sämtliche sonstigen erforderlichen Messarbeiten sind vom AN selbst zu leisten. Feste Höhenmarkierungen,

auch Farb- oder sonstige Markierungen mit Stiften auf sichtbar bleibenden Flächen (insbesondere Sichtbetonflächen) sind nicht zulässig. Die wesentlichen Messpunkte sind für die Dauer der Bauzeit zu befestigen und zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten und Aufforderung durch die AG-Bauleitung zu beseitigen.

10.6.03 Arbeiten im / am Bestand

Alle Arbeiten in und an Bestandsgebäuden / -anlagen sind mit größtmöglicher Schonung der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vor Ausführung der Leistung umzusetzen. Durch den Auftragnehmer verursachte Beschädigungen sind von ihm, ohne besondere Vergütung, in Abstimmung mit der Bauleitung zu beseitigen.

10.6.04 Baureinigung

Durch den Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen sind von ihm, auch während der Durchführung der Vertragsleistung, ohne besondere Vergütung laufend und unverzüglich zu beseitigen.

Der AG behält sich vor, bei unsauberer Baustelle die Reinigung/Entsorgung durch Dritte, zu Lasten des AN anzuordnen. Sollte eine Zuordnung zu Einzelfirmen nicht möglich sein, werden die Kosten auf alle Firmen umgelegt.

10.6.05 Entsorgung

Materialien/Abfälle aus Abbrucharbeiten, sind entsprechend den geltenden Vorschriften zu sortieren, sowie dem Rohstoffkreislauf zuzuführen bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind mit der Dokumentation an den AG zu übergeben. Eigenes Restmaterial, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle aus Leistungen welche Bestandteil des Leistungsverzeichnisses sind, sowie Abfälle aus „Schlechtleistungen“ obliegen der Entsorgungspflicht des AN.

Das Einfüllen in Arbeitsräume, sowie das Eingraben auf der Baustelle ist untersagt.

10.7.01 Abnahme / Abrechnung

10.7.01 Aufmaße

Sämtliche Aufmaße sind wöchentlich zur örtlichen Prüfung vorzulegen. Für Leistungen, die durch Nachfolgeleistungen abgedeckt, überbaut oder in sonstiger Art und Weise umhüllt werden, dass eine objektive Prüfung im Nachhinein nicht möglich ist, ist eine geeignete Dokumentation (z. B. Fotos) anzufertigen.

10.7.02 Lohnstunden / Sonstige Leistungen

Stundenlohnarbeiten, Bedarfs- und Eventualpositionen sind nur nach Aufforderung des Bauherrn bzw. Architekten auszuführen und wöchentlich zur Unterschrift vorzulegen.

10.7.03 Rechnungslegung

Abschlagsrechnungen müssen nach dem tatsächlichen Leistungsstand und geprüften Aufmaßen aufgestellt und eingereicht werden. Die Abstimmung und Prüfung der Aufmaße erfolgt vor Einreichung der Rechnung.

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich kumulativ!

10.7.04 Abnahme

Die Abnahme erfolgt vor Legung der Schlussrechnung.

Zur Abnahme der Leistungen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung übergibt der Auftragnehmer dem Bauherrn/Architekten die kompletten Revisionsunterlagen mit;

- Fachunternehmererklärung für alle Gewerke (sind NAN gebunden, sind gesonderte Erklärungen für die entsprechenden Gewerke abzugeben)
- Entsorgungsnachweise getrennt nach Erdstoffen und Abbruchmaterial sowie belastete und unbelastete Stoffe (bei Abfuhr von Erdstoffen und Abbrucharbeiten)
- Verdichtungsnachweis des Untergrundes (bei Erd- und Gründungsarbeiten)

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Baustoffe, Bauteile und Anlagen
- Bedienungs- und Wartungsanweisungen

10.7.05 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt ab Fertigstellungsabnahme bzw. ggf. erforderliche Nachabnahmen. Die Gewährleistungszeit beträgt entsprechend § 13 Nr. 4 VOB /B, 4 Jahre.

Ende der WBVB

FACHBAULEITERERKLÄRUNG

I. Bauleiterbestellung

In der Bausache:

Bauherr / Baugrundstück / Vorhaben:

bestelle ich ☐ für das gesamte Vorhaben

☐ für folgenden Aufgaben

Gewerk:

als ☐ Bauleiter

☐ Fachbauleiter

Name, Anschrift, Telefon:

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Fach-/Bauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftragnehmers

II. Bauleitererklärung

Ich bin wie oben angegeben bestellt als

☐ Bauleiter

☐ Fachbauleiter

Ort, Datum

Unterschrift des Fach-/Bauleiters

Zur Beachtung:

Auf die besonderen Pflichten der am Bau Beteiligten nach § 41 LBO, des Bauherren nach § 42 LBO und des Bauleiters und Fachbauleiters nach § 45 LBO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Wortlaut des § 45 LBO: Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Entwürfen des Planverfassers entspricht. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten, die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er unverzüglich der Baurechtsbehörde mitzuteilen.

(2) hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherren zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

Erlaubnisschein**für Feuerarbeiten, wie Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, einschließlich Trennschleifen**

Seite 1 von 3

01. Geltungsbereich

für Arbeiten in / an Gebäuden und Anlagen der Universität (außer FME)

02. Ausführende Firma

..... Tel.:

03. Schweißer/Vorgesetzter

.....

04. Arbeitsort/ -stelle

.....

05. Arbeitsauftrag

.....

06. Art der Arbeit

- | | | |
|---|---|---------------------------------------|
| ☐ Schweißen | ☐ Auftauen | ☐ Flammwärmen |
| ☐ Brennschneiden | ☐ Trennschleifen | ☐ Flammrichten |
| ☐ Flamm-/Lichtbogenlöten | ☐ Heißgasschweißen | ☐ |

07. Dauer der Arbeit

Uhrzeit: von: bis: am Ausstellungstag

08. Sicherheitsvorkehrungen
vor Beginn der Arbeiten

- ☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _ _ _ _ m und -soweit erforderlich- auch in angrenzenden Räumen
- ☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußboden, Kunststoffteile usw.
- ☐ Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nicht brennbaren Stoffen
- ☐ Entfernung von Isolierungen und Umkleidungen
- ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen
- ☐ Blindflanschen, Reinigen, Füllen mit Schutzgas (Zutreffendes unterstreichen)
- ☐ Bereitstellen einer Brandwache
- ☐

09. Brandwache

(durch ausführenden Betrieb
zu stellen)

während der Arbeit

Name:

nach Beendigung der Arbeit:

Name:

Uhrzeit: von: bis:

10. Alarmierung

Standort des nächstgelegenen Brandmelders:

Notruf innerhalb der Universität:

Hausapparat: **11150**Feuerwehr-Ruf-Nr.: **0 112**

11. Löschgerät, -mittel

(zusätzlich am Arbeitsort durch aus-
führenden Betrieb bereitzustellen)

- | | | | |
|---|---------------------------------|--|---------------------------------|
| ☐ Feuerlöscher mit | ☐ Wasser | ☐ CO ₂ | ☐ Pulver |
| ☐ gefüllter Wassereimer | | | |
| ☐ angeschlossener Wasserschlauch | | ☐ | |

12. Erlaubnis

Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen.

13. Benachrichtigung bei

Störungen oder Gefahren

Tel.: Hausapparat: **11150** (Universität: Informations- und Sicherungsdienst (ISD))Tel.: Hausapparat: **51118** (Universität: Betriebs- und Stördienst (GLT))

14. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur zugelassene, geprüfte und mängelfreie Ausrüstung für die Feuerarbeiten verwendet wird.

Wird durch den Schweißbevollmächtigten der OVGU ein augenscheinlicher Mangel an der verwendeten Ausrüstung festgestellt, wird eine Schweißerlaubnis verwehrt bzw. erlischt eine bereits vorher ausgestellte Schweißerlaubnis.

15. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den vorgesehenen Feuerarbeiten entsprechend

geeignete Persönliche Schutzausrüstung bereit zu stellen.

16. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass das ausführende Personal über eine gültige Schweißerprüfung und über

umfangreiche Arbeitserfahrungen in Abhängigkeit von den durchzuführenden Feuerarbeiten verfügt.

17. Beauftragt der Auftragnehmer einen Dritten (Nachauftragnehmer), so ist er dafür

verantwortlich, bei dessen Auswahl die fachliche und personelle Eignung zu sichern.

18. Nachkontrollen durch den **Ausführenden**: Erfolgen täglich nach Ende der Schweißarbeiten halbstündlich. Die Durchführung hat er auf der

Rückseite dieses Formulars zu vermerken. Die abschließende Nachkontrolle erfolgt nach 4 Stunden und ist ebenfalls durch ihn zu bestätigen.

19. Der Erlaubnisschein ist in zwei Exemplaren auszufertigen; diese erhalten jeweils der Schweißbevollmächtigte und der Ausführende;

er sollte von ihnen als Nachweis für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden.

Ort/Datum_____
1.) Unterschrift des Beauftragten
der Organisationseinheit_____
2.) Unterschrift des
Ausführenden_____
3.) Unterschrift des Schweißbevollmächtigten

weiter auf Seite 2

ERLAUBNISSCHEIN

für Feuerarbeiten, wie Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, einschließlich Trennschleifen

Seite 2 von 3

Arbeitsort bzw. -stelle:

Datum des Erlaubnisscheins:

20. Erlaubnisverlängerung durch tagesaktuelle Unterschriften:

Datum					
Uhrzeit					
Schweiß- bevollmächtigter					
Ausführender					

Datum					
Uhrzeit					
Schweiß- bevollmächtigter					
Ausführender					

Vermerk über Nachkontrollen

DATUM	UHRZEIT	FESTSTELLUNG	NAME	UNTERSCHRIFT

Es werden weitere Nachkontrollen durchgeführt und dokumentiert: **Nein / Ja - siehe Blatt 3**

Datum des Erlaubnisscheins:

Vermerk über Nachkontrollen - Fortsetzung

[illegible]